

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

---

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Haldensleben erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Tanzveranstaltungen;
- (2) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (3) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

#### **§ 3**

##### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

- (1) Von der Steuer sind befreit:
  1. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind.
  2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von Gewerkschaften, politischen Parteien, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
  3. Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 Tanzveranstaltungen), deren Ertrag/ Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht
  4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Zirkusveranstaltungen.
  5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe (Musikautomaten).
  6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

#### **§ 4 Steuerschuldner/ Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 derjenige dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 2 Nrn. 2 und 3 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
  2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 2 Nrn. 2 und 3.
- (4) Haftungsschuldner, ist:
  1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht.  
Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
  2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

#### **§ 5 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgerätesteuer,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer nach § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.  
  
Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranstaltung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 2 Nrn. 2 und 3 erhoben.

#### **§ 6 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 2 Nrn. 2 und 3 (Spielgeräte) mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nrn. 2 und 3 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 2 Nrn. 2 und 3, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer (§ 5 Abs. 2) ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweislich niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört z. B. auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (5) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Bühnenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.  
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (6) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (7) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (8) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (9) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (10) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (11) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### § 8

#### Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz  
bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 10 v. H.  
der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz  
bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 1,50 €  
pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Nrn. 7 und 8 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Nrn. 9 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 30,00 €
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 20,00 €
  - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
  - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

## **§ 9**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 2 Nrn. 2 und 3 (Spielgeräte) ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Haldensleben kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## **§ 10**

### **Entstehung des Steueranspruchs**

- (1) Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 9 Abs. 1 und 3 (Tanzveranstaltungen) mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Steueranspruch nach § 9 Abs. 2 (Spielgeräten) entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 11**

### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Haldensleben vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 2 setzt die Stadt Haldensleben die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Haldensleben die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 12 Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Haldensleben innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 13 Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) bei der Stadt Haldensleben spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Haldensleben eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

## **§ 14 Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von dieser der Stadt Haldensleben auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Haldensleben vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen durch die Stadt Haldensleben mit einem Steuerstempel versehen werden, andernfalls ist der Druckauftrag mit Muster für die Eintrittskarten durch den Veranstalter einzureichen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Haldensleben vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

## **§ 15 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Haldensleben kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 16**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Haldensleben Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 17**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Haldensleben gemäß § 9 Abs. 2 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. mit § 11 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Haldensleben erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
  1. entgegen § 11 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 13 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 13 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen §14 Abs. 2 und 3 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Haldensleben nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  5. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 19**

### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Haldensleben bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 13 Abs. 1.

**§ 20**

**Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 21**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 22**

**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 07.03.2002 sowie die 1. Änderung der Vergnügungssteuer vom 28.08.2003 außer Kraft.

Haldensleben, den 07.09.2006

Eichler  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

---

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 14.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.